

Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Göttingen-West

Vom 19. Februar 2013

KABl. 2013, S. 50, zuletzt geändert am 12. Juni 2019, KABl. 2019, S. 323

Präambel

Jesus Christus spricht:

*„Lasset die Kinder zu mir kommen und
wehret ihnen nicht, denn solchen gehört das*

Reich Gottes.“

Lk.18 Vers 16

¹Die unterzeichnenden Kirchengemeinden erkennen die Menschen als Kinder Gottes und bezeugen in der christlichen Kirche die liebevolle und vergebende Zuwendung Gottes zu allen Menschen. ²Gottes Liebe hilft den Christen, ihr eigenes Leben zu gestalten und auf alle Menschen zuzugehen.

³Aus diesem Selbstverständnis heraus begreifen die Kirchengemeinden, die sich zum Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Göttingen-West zusammenschließen, insbesondere die Zuwendung zu Kindern als eigene Verantwortung und Aufgabe. ⁴Hierin liegt die Begründung für den Betrieb von evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder.

⁵Die evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder im Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Göttingen-West begleiten die Familien bei der Erziehung, Bildung und Betreuung ihrer Kinder. ⁶Sie bieten den Kindern Raum und Gelegenheit, mit allen Sinnen die Welt, ihre Rolle darin und ihren Glauben zu entdecken und zu erfahren. ⁷Sie setzen sich für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung ein. ⁸Das Handeln orientiert sich am christlichen Menschenbild mit seinen Facetten des Angenommen- und Angewiesenseins, des Gelingens und Scheiterns und dem Respekt vor der Würde des Einzelnen. ⁹Das prägt ihren pädagogischen Alltag, das Miteinander von Mitarbeitenden, Kindern und Eltern und den Umgang mit endlichen Ressourcen. ¹⁰Unabhängig von Gaben und Stärken, Einschränkungen und Herkunft werden Jungen und Mädchen gefördert. ¹¹Die Kirchengemeinden und die Mitarbeitenden in den Einrichtungen wollen dabei den Kindern und Eltern wertschätzende und verlässliche Begleiter sein und begegnen Kindern und Eltern auch anderer Religionen und Weltanschauungen mit Offenheit, Respekt und Achtung. ¹²Sie bieten in den evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder die Möglichkeit, gemeinsam über Glaubensfragen zu sprechen und bringen den Kindern und Eltern sowie Kooperationspartnern Wertschätzung und Anerkennung entgegen. ¹³Ihr Umgang mit Kin-

dem, Eltern und Kooperationspartnern ist durch Freundlichkeit und persönliche Ansprache geprägt.

¹⁴Grundlagen für die Arbeit in den evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder sind bundes-, landesrechtliche und behördliche Bestimmungen und Gesetze, landeskirchliche Richtlinien und Rahmenkonzepte, der gültige niedersächsische Orientierungsplan für Bildung und Erziehung sowie die landeskirchlichen Grundsätze für die Arbeit in evangelischen Kindertageseinrichtungen, wie in dem Aktenstück 30 B der 24. Landessynode ausgeführt.

¹⁵Der Träger verantwortet das Qualitätsmanagement der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder, deren Qualitätsentwicklung und -sicherung. ¹⁶Der Träger sichert eine qualitativ gute Arbeit durch fachliche Beratung sowie Qualifikation und Fortbildung aller in den evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder Mitarbeitenden.

¹⁷Die evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder sind Teil des Gemeinwesens, in dem Kinder und Erwachsene gemeinsam leben und lernen.

¹⁸Die Kindertagesstättenarbeit bleibt wesentlicher Bestandteil der Arbeit der Kirchengemeinden. ¹⁹Die Kirchengemeinden bieten einen Lebens- und Erfahrungsraum für Kinder und Eltern und ermöglichen generationsübergreifende Begegnungen.

²⁰Vor dem Hintergrund sich verändernder Rahmenbedingungen ist eine einrichtungsübergreifende Planung und Steuerung der Arbeit der evangelischen Kindertagesstätten unerlässlich, um Kirchenvorstände und Pfarrämter von administrativen Tätigkeiten zu entlasten, die finanzielle Verantwortung zu bündeln und einen flexibleren Einsatz der Mitarbeitenden zu gewährleisten. ²¹Daher soll die Trägerschaft der Tageseinrichtung von der Kirchengemeinde auf den Kindertagesstättenverband übertragen werden.

§ 1

Mitglieder

(1) Die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Martini in Göttingen-Elliehausen- Esebeck, Christus in Göttingen, Frieden in Göttingen, Jona in Göttingen-Grone, St. Petri in Göttingen-Grone, St. Margarethen in Göttingen-Holtensen, St. Marien in Göttingen-Hetjershausen, Bethlehem und Thomas in Göttingen, nachfolgend Kirchengemeinden genannt, bilden gemäß §§ 8 ff. Regionalgesetz zur dauernden gemeinsamen Trägerschaft von evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder einen Kirchengemeindeverband (Kindertagesstättenverband) als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) ¹Der Name des Kindertagesstättenverbandes lautet „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Göttingen-West“. ²Der Kindertagesstättenverband hat seinen Sitz in Göttingen.

§ 2

Aufgaben des Kindertagesstättenverbandes

(1) ¹Ziel und Zweck des Kindertagesstättenverbandes ist es, die im folgenden aufgeführten evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder, nachfolgend Kindertagesstätten genannt, mit evangelischem Profil zu betreiben:

- Evangelische Kindertagesstätte in Göttingen-Ellichausen, Südring 8, 37079 Göttingen
- Evangelische Christus-Kindertagesstätte in Göttingen, Friedrich-Naumann-Str. 68, 37081 Göttingen
- Evangelische Kindertagesstätte der Frieden-Kirchengemeinde, Auf dem Hagen 21, 37079 Göttingen
- Evangelische Jona-Kindertagesstätte in Göttingen- Grone-Süd, Elmweg 9, 37081 Göttingen
- Evangelische Kindertagesstätte Petrihaus der Petri-Kirchengemeinde in Göttingen-Grone, St. Heinrich-Str. 1, 37081 Göttingen
- Evangelische St. Margarethen-Kindertagesstätte in Göttingen-Holtensen, Am Sportplatz 20, 37079 Göttingen
- Evangelische St. Martini-Kindertagesstätte in Göttingen-Groß Ellershausen, An der Flöthe 12, 37079 Göttingen
- Evangelische Bethlehem-Kindertagesstätte in Göttingen, Brüsselstr. 9a, 37079 Göttingen
- Evangelische Kindertagesstätte Thomas in Göttingen, An der Thomaskirche 1, 37081 Göttingen

²Zu diesem Zweck übernimmt der Kindertagesstättenverband die Trägerschaft der vorgeannten Kindertagesstätten. ³Der Kindertagesstättenverband kann Kindertagesstätten in den Kindertagesstättenverband aufnehmen, gründen, aus dem Kindertagesstättenverband abgeben oder schließen.

(2) ¹Der Kindertagesstättenverband hat die Aufgabe, alle die Tageseinrichtung betreffenden Entscheidungen grundsätzlicher und planerischer Art zu treffen und sie umzusetzen. ²Hierzu gehören insbesondere:

- a) Förderung der inhaltlichen, personellen und finanziellen Zusammenarbeit der Kindertagesstätten auf Verbandsebene,
- b) Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kindertagesstätten,
- c) Vertretung der Kindertagesstätten nach außen (gegenüber Kommune, Landkreis, Kirchenkreis, Landeskirche, Fachberatungsinstitution und anderen Stellen),
- d) Verabschiedung des Haushaltplanes,

- e) Bewirtschaftung der für die einzelnen Kindertagesstätten zur Verfügung stehenden Mittel,
 - f) Beantragung und Abrechnung der Betriebskostenzuschüsse mit der Kommune und dem Land,
 - g) Bauunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung,
 - h) Errichtung, Veränderung, Besetzung und Aufhebung von Stellen.
- (3) ¹Der Kindertagesstättenverband übernimmt die sich aus den zwischen den Kirchengemeinden und der Kommune bestehenden Betriebsführungsverträgen ergebenden Rechte und Pflichten. ²Hierzu sind Überleitungsverträge zwischen dem Kindertagesstättenverband, den Kirchengemeinden und der Kommune abzuschließen. ³Der Kindertagesstättenverband übernimmt auch sämtliche Betreuungsverträge mit den Personensorgeberechtigten sowie weitere Verträge (z.B. Lieferantenverträge). ⁴Entsprechende Überleitungsverträge sind ebenfalls zu schließen.
- (4) ¹Kindertagesstättenverband und Kirchengemeinden verpflichten sich, die inhaltliche Einbindung der Kindertagesstätten in die Arbeit und das Leben der Kirchengemeinde, in deren Bereich die Kindertagesstätte gelegen ist, beizubehalten und auch künftig sicherzustellen. ²Für die Kirchengemeinden sind die Kindertagesstätten ein wichtiger Beitrag zum Gemeindeaufbau und Bestandteil des gemeindlichen Lebens der Kirchengemeinde. ³Aufgabe der Kirchengemeinden ist die seelsorgerliche und religionspädagogische Begleitung und Unterstützung der Kindertagesstätten. ⁴Hierzu zählen insbesondere:
- a) regelmäßige Einbeziehung der Kindertagesstätte in gemeindliche Aktivitäten (z.B. Familiengottesdienste, Gemeindefeste),
 - b) mindestens jährliche Berichterstattung der Kindertagesstättenleitung im Kirchenvorstand,
 - c) regelmäßige Kontaktpflege des Pastors oder der Pastorin mit der Kindertagesstätte,
 - d) Nutzung der Öffentlichkeitsarbeit der Kirchengemeinde durch die Kindertagesstätte (z.B. Gemeindebrief),
 - e) Vertretung des Kindertagesstättenverbandes im Beirat nach § 10 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG),
 - f) Mitwirkung des Kirchenvorstandes bei der Erarbeitung und Umsetzung der pädagogischen Konzeption.
- (5) Dem Kindertagesstättenverband können aufgrund übereinstimmender Kirchenvorstandsbeschlüsse aller im Kindertagesstättenverband zusammengeschlossenen Kirchengemeinden weitere Aufgaben und Befugnisse der im Kindertagesstättenverband zusammengeschlossenen Kirchengemeinden übertragen werden.
- (6) Die rechtliche Selbstständigkeit der Kirchengemeinden und die kirchengesetzlichen Entscheidungskompetenzen der verfassungsmäßigen Organe der Kirchengemeinden (Kir-

chenvorstände und Pfarrämter) bleiben unberührt, sofern im Folgenden nicht anderes vereinbart ist.

§ 3

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(1) ¹Der Kindertagesstättenverband wird Anstellungsträger für alle neu einzustellenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kindertagesstättenbereich. ²Er übernimmt die Anstellungsträgerschaft der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung im Kindertagesstättenbereich der Verbandsmitglieder angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den bisherigen Bedingungen.

(2) Auf den Kindertagesstättenverband sind die in der Landeskirche für Kirchengemeinden geltenden Bestimmungen über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzuwenden.

§ 4

Verbandsvorstand

(1) ¹Organ des Kindertagesstättenverbandes ist der Verbandsvorstand. ²Jeder Kirchenvorstand entsendet aus seiner Mitte ein Mitglied. ³Die Vorstandsmitglieder sollen die Interessen und Belange der Kindertagesstätten ihrer entsendenden Kirchengemeinden in den Verbandsvorstand einbringen und den Kontakt zu ihren jeweiligen Kindertagesstätten besonders pflegen.

(2) ¹Die Pastoren und Pastorinnen der Mitgliedsgemeinden entsenden aus ihrer Mitte einen Vertreter oder eine Vertreterin als zusätzliches stimmberechtigtes Mitglied des Verbandsvorstandes. ²Sollten kein Pastor und keine Pastorin im aktiven Dienstverhältnis für diese Aufgabe zur Verfügung stehen, so kann diese Aufgabe auch von einem Pastor oder einer Pastorin im Ruhestand übernommen werden. ³Der Pastor oder die Pastorin im Ruhestand muss Mitglied einer Kirchengemeinde im Kindertagesstättenverband sein.

(3) ¹Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied durch die Kirchenvorstände zu wählen, das im Falle der Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle tritt. ²Gleiches gilt für den Pastor oder die Pastorin nach Absatz 2. ³Die stellvertretenden Mitglieder werden zu den Sitzungen des Verbandsvorstandes eingeladen. ⁴Sie besitzen kein Stimmrecht, sofern das zu vertretende Mitglied an der Sitzung teilnimmt.

(4) ¹Ein gewähltes Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied scheidet aus dem Verbandsvorstand aus, wenn es aus dem Kirchenvorstand ausscheidet. ²Der betroffene Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte unverzüglich einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin, gleiches gilt für den Pastor oder die Pastorin nach Absatz 2. ³Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kindertagesstättenverbandes oder des Kirchenkreises können nicht Mitglied des Verbandsvorstandes sein. ⁴Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kindertagesstättenverbandes gilt § 8 Absatz 3 Kirchenvorständebildungsgesetz entsprechend. ⁵Der

Verbandsvorstand wird jeweils innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände neu gebildet. 1Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.

(5) 1An den Sitzungen des Verbandsvorstandes sollen ein Vertreter oder eine Vertreterin des Kirchenkreisamtes sowie die pädagogische Leitung mit beratender Stimme teilnehmen. 2Kindertagesstättenleitungen und weitere fachkundige Personen nehmen beratend ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil, wenn der Verbandsvorstand dieses beschließt. 3Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. 4Über die Zulassung der Öffentlichkeit entscheidet der Verbandsvorstand in nicht öffentlicher Sitzung. 5Die Leitungen der Kindertagesstätten sollen mindestens ein Mal im Jahr im Verbandsvorstand über ihre Tätigkeit berichten.

(6) Die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung, insbesondere die Vorschriften des IV. Teiles, 3. Abschnitt, finden für die Arbeit des Verbandsvorstandes Anwendung, sofern diese Satzung nicht abweichendes regelt.

(7) Sitzungen sind von dem oder der Vorsitzenden, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden regelmäßig, mindestens jedoch sechsmal im Jahr, einzuberufen.

§ 5

Aufgaben des Verbandsvorstandes

(1) 1Der Verbandsvorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Kindertagesstätten. 2Dies umfasst insbesondere die strategische Planung, die Organisation, den Personaleinsatz, die Führung und die Kontrolle der Abläufe in den Kindertagesstätten.

(2) 1Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten können vom Verbandsvorstand auf Kirchenvorstände, in deren Bereich eine Kindertagesstätte gelegen ist, das Kirchenkreisamt, auf Kindertagesstättenleiterinnen oder Kindertagesstättenleiter, vorbereitende Ausschüsse, einen „Geschäftsführenden Ausschuss“ (§ 7) und die pädagogische Leitung übertragen werden. 2Die Übertragung erfolgt bei der Errichtung des Kindertagesstättenverbandes in einer besonderen Vereinbarung, die zwischen den Kirchenvorständen abgeschlossen wird. 3Dieser Aufgabenverteilungsplan kann später von den satzungsmäßigen stimmberechtigten Mitgliedern des Verbandsvorstandes mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen geändert werden. 4Die Gesamtverantwortung des Verbandsvorstandes bleibt davon unberührt.

(3) 1Der Verbandsvorstand vertritt den Kindertagesstättenverband. 2In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Verbandsvorstand durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten.

(4) ¹Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Kindertagesstättenverband Rechte und Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem oder der Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. ²Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kindertagesstättenverbandes versehen worden sind. ³Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. ⁴Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.

§ 6

Finanzen und Vermögen

- (1) Für den Kindertagesstättenverband wird ein Haushaltsplan aufgestellt, der durch den Verbandsvorstand beschlossen wird.
- (2) ¹Der finanzielle Aufwand des Kindertagesstättenverbandes wird durch Umlagen, die aus den Kindergartenhaushalten zu finanzieren sind, gedeckt. ²Der Umlageschlüssel wird vom Verbandsvorstand festgelegt.
- (3) ¹Für jede Kindertagesstätte ist ein separater Unterabschnitt im Haushaltsplan aufzustellen. ²Der Kindertagesstättenverband verwaltet die einzelnen Unterabschnitte gemeinschaftlich.
- (4) ¹Die Kirchengemeinden bringen ihre derzeit vorhandenen Kindertagesstätten-Rücklagen in den Kindertagesstättenverband ein. ²Die Rücklagen sind für die jeweilige Kindertagesstätte weiterhin zweckgebunden zu verwenden und im Falle der Auflösung des Kindertagesstättenverbandes oder des Ausscheidens der Kirchengemeinde aus dem Kindertagesstättenverband in der dann bestehenden Höhe an die Kirchengemeinde zurückzahlen.
- (5) ¹Sofern die Kirchengemeinden Eigentümer der Kindergartengebäude und -grundstücke sind, verbleiben diese im Eigentum der jeweiligen Kirchengemeinde. ²Die Kirchengemeinden stellen die Gebäude dem Kindertagesstättenverband zur Nutzung zur Verfügung. ³Im Gegenzug übernimmt der Kindertagesstättenverband die Verpflichtung, alle notwendigen Investitionen an den Gebäuden durchzuführen und aus den jeweiligen Haushalten zu finanzieren. ⁴Die Kirchengemeinde als Eigentümerin des Kindergartengebäudes und -grundstücks wird verpflichtet, sich an der Finanzierung zu beteiligen und Kindertagesstättengebäuderücklagen dafür zur Verfügung zu stellen.
- (6) ¹Belegt der Kindergarten nur einen Teil eines Gebäudes, gilt Absatz 5 entsprechend. ²Bauunterhaltungskosten sowie der zur Finanzierung erforderliche Trägeranteil werden proportional zur Kubatur aufgeteilt.

(7) Sofern sich die Kindergartengebäude und -grundstücke im Eigentum der jeweiligen Kommune befinden, gelten die Vereinbarungen zwischen Kirchengemeinde und Kommune weiter.

§ 7

Geschäftsführender Ausschuss

1Der Verbandsvorstand entscheidet, ob er zur Abwicklung von laufenden Angelegenheiten des Kindertagesstättenverbandes einen „Geschäftsführenden Ausschuss“ bildet. 2Zusammensetzung, konkrete Aufgaben und Zuständigkeiten sowie Modalitäten der Arbeit werden vom Verbandsvorstand festgelegt. 3Die Gesamtverantwortung des Verbandsvorstandes für alle Angelegenheiten des Kindertagesstättenverbandes bleibt hiervon unberührt.

§ 8

Verwaltungshilfe und pädagogische Leitung

(1) 1Das Kirchenkreisamt für die Kirchenkreise Göttingen und Münden leistet für den Kindertagesstättenverband Verwaltungshilfe (betriebswirtschaftliche Geschäftsführung) im Rahmen des § 64 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung. 2Sollen dem Kirchenkreisamt über § 64 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung hinausgehende Aufgaben übertragen werden, ist gemäß § 50a Absatz 2 Kirchengemeindeordnung die Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes einzuholen.

(2) 1Mit dem Kirchenkreis wurde abgestimmt, dass dieser Anstellungsträger für die Pädagogische Leitung ist und diese Tätigkeit im Benehmen mit der Sprengelfachberatung einer erfahrenen sozialpädagogischen Fachkraft überträgt. 2Für die Aufgaben der Pädagogischen Leitung sollen angemessene Stundenumfänge zur Verfügung gestellt werden, ihr Dienstsitz soll das Kirchenkreisamt sein.

(3) Die Aufgaben der Pädagogischen Leitung werden in einer Dienstanweisung geregelt, für deren Erlass der Kirchenkreisvorstand zuständig ist.

§ 9

Satzungshandhabung

Bei Streitigkeiten zur Auslegung und Handhabung dieser Satzung entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

§ 10

Satzungsänderung

(1) 1Der Verbandsvorstand kann diese Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern. 2Für Änderungen der §§ 2 bis 6, 8 und 10 bedarf es der Zustimmung aller Mitglieder des Kindertagesstättenverbandes.

- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 11

Auflösung, Ausscheiden

- (1) ¹Das Landeskirchenamt kann den Kindertagesstättenverband auf Antrag von drei Vierteln seiner Mitglieder auflösen. ²Ein Antrag kann frühestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Satzung gestellt werden.
- (2) Jede Kirchengemeinde kann frühestens nach einem Jahr mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten zum Ende des Haushaltsjahres ihre Mitgliedschaft kündigen.
- (3) ¹Über die Auflösung des Verbandes oder die Ausgliederung einzelner Kirchengemeinden entscheidet das Landeskirchenamt. ²In diesem Falle ist eine Rückübertragung der Trägerschaft für die Kindertagesstätte oder für die Kindertagesstätten vorzunehmen. ³Dabei verbleiben zweckbestimmte Vermögenswerte bei dem jeweiligen Mitglied. ⁴Eventuell verbleibende allgemeine Vermögenswerte fallen proportional zu den Haushaltsvolumina der Kindertagesstätten dem jeweiligen Mitglied zu. ⁵Mit der Trägerschaft für die Kindertagesstätte übernimmt die Kirchengemeinde auch wieder die Anstellungsträgerschaft für die zum Zeitpunkt der Kündigung der Mitgliedschaft in der betroffenen Kindertagesstätte beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 12

Inkrafttreten, Genehmigung

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Die Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamtes.

G ö t t i n g e n, den 18. Oktober 2012

Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Göttingen-Elliehausen-Esebeck

(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

G ö t t i n g e n, den 20. Oktober 2012

Für die Ev.-luth. Christus-Kirchengemeinde Göttingen

(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

G ö t t i n g e n, den 29. Oktober 2012

Für die Ev.-luth. Frieden-Kirchengemeinde Göttingen

(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

G ö t t i n g e n, den 18. Oktober 2012

Für die Ev.-luth. Jona-Kirchengemeinde Göttingen-Grone

(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

G ö t t i n g e n, den 19. Oktober 2012

Für die Ev.-luth. Petri-Kirchengemeinde Göttingen-Grone
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

G ö t t i n g e n, den 18. Oktober 2012

Für die Ev.-luth. Margarethen-Kirchengemeinde Göttingen-Holtensen
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

G ö t t i n g e n, den 18. Oktober 2012

Für die Ev.-luth. Marien-Kirchengemeinde Göttingen-Hetjershausen
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 101 Absatz 2 Satz 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich.

H a n n o v e r, den 19. Februar 2013

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.)

D r . K r ä m e r